



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

LEADER-Aktion SRD09: Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten

Code LEADER-Aktion	SRD09
Titel der Aktion	Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereich(e)	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 3. Dienstleistungen, Waren, kollektive und inklusive Räume
Output-Indikator	O.23. Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Ergebnis-Indikatoren	R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat. Einwohner der Gemeinde, in der der Dienst erbracht wird. R. 42 Förderung der sozialen Inklusion: Anzahl der in unterstützten Projekten für soziale Inklusion erfassten Personen, konkret die Anzahl der Personen, die aktiv an einem bestimmten Projekt mit dem Ziel der sozialen Eingliederung beteiligt sind. Die Schätzung von R.42 im PSP besagt, dass jedes Projekt 3 Personen einbezieht.
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung
ET 1.1	Steigerung der Lebensqualität und Belebung der Dorfzentren in den ländlichen Fraktionen
ET 1.4	Unterstützung der Bevölkerung und Förderung des dörflichen Zusammenlebens
ET 1.5	Förderung von Kunst und Kultur und Nutzung von Kulturgütern für gesellschaftliche Zwecke
ET 1.6	Stärkung der übergemeindlichen Zusammenarbeit im Sinne einer Positionierung als Gebiet mit ähnlichen Problemstellungen und Potentialen
ET 1.9	Sensibilisierung hinsichtlich der naturlandschaftlichen Besonderheiten des Gebietes und Inwertsetzung der ländlichen Natur- und Kulturlandschaft im Einklang mit einer nachhaltigen Entwicklung und Förderung der ländlichen Wirtschaft
ET 1.10	Unterstützung von außerlandwirtschaftlichen Tätigkeiten der Betriebe
ET 2.2	Strategisch kluge Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur und -dienste in den ländlichen Fraktionen und Dörfern
ET 2.3	Verbesserung der Anbindung an den ÖPNV und Schaffung von Mitfahrmöglichkeiten

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat
R.42 Förderung der sozialen Inklusion: Anzahl der in unterstützten Projekten für soziale Inklusion erfassten Personen



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

Im Rahmen der Aktion werden Investitionen zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete durch die Stärkung der Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung traditioneller Tätigkeiten und der ländlichen Architektur und der entsprechenden Freiflächen unterstützt.

Die Aktion zielt auch darauf ab, die ländliche Besiedlung und das menschliche Erbe durch Investitionen zur Restaurierung von Gebäuden und architektonischen Komplexen und Elementen sowie der entsprechenden Freiflächen aufzuwerten und so insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung, der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in ländlichen Gebieten und zur Bekämpfung der Entvölkerung von Randgebieten beizutragen.

In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

- Unteraktion a):** Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich Sozial- und Gesundheitsdiensten, kulturellen Aktivitäten und der damit verbundenen Infrastruktur;
- Unteraktion b):** Verbesserung der **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almhäusern und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Artefakten von öffentlichem Interesse und Nutzen;
- Unteraktion c):** Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensembles, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt;
- Unteraktion d):** Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum**, ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen oder von öffentlichen Plätzen und historischer Dorf- und Ortskerne** innerhalb bebauter Gebiete durch Neugestaltung/Renovierung und Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke;
- Unteraktion e):** Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von gefährdeten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen;
- Unteraktion f):** Erstellung von **Machbarkeitsstudien** zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) – e)

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf **kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.**

5.1 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD07, SRD14) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Körperschaften

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

7 Zulässige Kosten

- **Unteraktion a):** Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen, kultureller Aktivitäten und entsprechender Infrastruktur:
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von gemeinnützigen Strukturen für kulturelle Aktivitäten, einschließlich Theatern, Museen, Ökomuseen, Gemeinschaftszentren, Co-Working-Spaces, Kinos, Clubs, botanischen Gärten, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von Infrastrukturen, die der Kultur und der Ausbildung sowie anderen grundlegenden Dienstleistungen (z. B. kommunale Zentren für soziale Aktivitäten usw.) gewidmet sind, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Renovierung von Zentren für Sozial- und Pflegedienstleistungen, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen sowie Investitionen in Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung innovativer und ressourcenschonender Mobilitätsformen (z. B. Radfahren oder öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen die Anschaffung der entsprechenden Fahrzeuge) einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- **Unteraktion b):** Verbesserung von **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almbäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Gegenständen:
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Einrichtung, Renovierung, Verbesserung und Wiederherstellung von Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und Nutzen, die für die touristische Nutzung und Erholung von Bedeutung sind.
- **Unteraktion c):** Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensembles, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt.

Materielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern. Die förderfähigen Objekte müssen über eine von der zuständigen Stelle oder Gemeinde ausgestellte Bescheinigung verfügen, die ihren historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert bestätigt:

 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung, Sanierung und Neugestaltung von historischen Kulturgütern oder Kunstschatzen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Stätten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- **Unteraktion d):** Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum**, ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen oder von öffentlichen Plätzen und historischer Dorf- und Ortskerne** innerhalb bebauter Gebiete durch Neugestaltung/Renovierung und Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung und Sanierung historischer Dorfkerne durch die Durchführung von Maßnahmen, die das Dorfbild prägen;
 - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau, die Renovierung und Sanierung von öffentlichen Gärten/Plätzen in Gemeinden und ländlichen Gebieten;



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

- bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen zur Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb bebauter Ortskerne (durch den Bau von Straßen, Gehwegen, Parkplätzen usw.) durch die Beseitigung architektonischer Barrieren und die vorrangige Berücksichtigung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Kinder usw.), einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Standorten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- **Unteraktion e):** Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von beeinträchtigten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen.
Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung der ländlichen Landschaft:
 - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierung und Sanierung von historischen Kulturlandschaften;
 - Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung des natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert.
- **Unteraktion f):** Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien zur Vorbereitung, Konzeption, Durchführung von Investitionen im Rahmen der Unteraktionen a) - e)

Machbarkeitsstudien werden in diesem Fall als Studien mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung definiert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht. Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen ist die (finanzielle) Hauptaktivität im Projekt für die Bestimmung der Unteraktion ausschlaggebend.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.

Als förderfähig gelten jene Kosten, die bei der Durchführung der oben genannten Investitionen für Basisdienstleistungen und andere Infrastrukturen und Anlagen im öffentlichen Interesse anfallen:

- Kosten in direktem Zusammenhang mit:
 - Bauliche Maßnahmen für die Realisierung der geplanten Arbeiten und Gebäude und Anlagen/Einrichtungen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Standorten/Diensten und Einrichtungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
 - zugehörige Implementierungs-, Installations-, Support- und Entwicklungskosten für die ordnungsgemäße Einführung der Basisdienste und Inbetriebnahme der zugehörigen Infrastruktur (hinzukommen die zu erwartenden Kosten für die Vergütung von Freiberuflern und Beratern, die eng mit dem Projekt und den Diensten verbunden sind);
 - fachliche Beratungen bei der Entwicklung von Studien und Konzepten gemäß Unteraktion f)
- im konkreten Fall der Schaffung einer Infrastruktur:
 - Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
 - Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 "Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastrukturen)



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht.

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und zur öffentlichen Nutzung anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigelegt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG Eigentümer oder Besitzer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein.

Förderfähig sind Investitionen, die die im entsprechenden Abschnitt der LES genannten spezifischen Ziele verfolgen

Die Aktivitäten müssen mit der Regionalpolitik und den entsprechenden Instrumenten und Plänen in Einklang stehen

Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionen des Vorhabens einen Mindestbetrag unterschreiten, der wie folgt festgelegt wird:

- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion a): 100.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion b): 100.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion c): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion d): 200.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion e): 50.000 €
- Mindestbetrag für Projekte mit Aktivitäten gemäß Unteraktion f): 50.000 €

Im Falle einer Kombination zweier Unteraktionen sind die entsprechenden Mindestbeträge gemäß obiger Auflistung kumulierbar. Als zu erreichender Mindestbetrag ist jener der (finanziellen) Hauptaktivität entsprechenden Unteraktion ausschlaggebend.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für jedes Projekt den Höchstbetrag von 800 000 € nicht überschreiten.

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte mit den Arbeiten oder Tätigkeiten erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen hat.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Innovationscharakter des Projekts (neue Nutzung einer bestehenden Einrichtung, Schaffung einer neuen Einrichtung oder Dienstleistung, oder Maßnahmen zur Aufwertung des kulturellen und/oder natürlichen Erbes);
- Ausdehnung des betroffenen Gebiets oder der Gruppe, die vom Projekt profitiert (im Sinne der übergemeindlichen Wirkung des Projekts);
- Sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Positive Auswirkungen (ökologischer Fußabdruck und Erhaltung der biologischen Vielfalt);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investition mit besonderem Augenmerk auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des Projekts, Formen der integrierten Gestaltung und wer potenziell davon profitieren wird, sowie in Bezug auf den Grad der Nachhaltigkeit der Investition.

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung ☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft ☒ De-minimis – laut EU-Verordnung Nr. 2023/2831

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der EU-Verordnung 2023/2831 De minimis.

11 Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den folgenden Bedingungen zu gewährleisten:

Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.

Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.



LEADER-Aktion SRD09

Auszug aus der LES Eisacktaler Dolomiten – S. 68-74

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt maximal 80 %** für öffentliche und private Träger.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ Zuschuss

☐ Finanzinstrument

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Im Hinblick auf die Kumulierbarkeit von Beiträgen und die Doppelfinanzierung werden die Regeln gemäß GAP-Strategieplan (PSP), Abschnitt 4.7.3, Absatz 2 angewandt.

13 Finanzplan

Dotierung im Finanzplan Eisacktaler Dolomiten 2023-2027:

LEADER-Aktion	Gesamtsumme* (€)	Förder- satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)	EU- Anteil (%)	EU-Anteil (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
SRD09	1.028.657,68 €	80,00%	822.926,14 €	40,70%	334.930,94 €	59,30%	487.995,20 €	20,00%	205.731,54 €

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte erfordert die Vorlage einer angemessenen Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschussbetrags. Diese Bürgschaft muss von dazu befugten Parteien ausgestellt werden und die direkte Vollstreckung des Betrags ermöglichen, falls der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box

Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zuständige Landesämter

Unteraktion	Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
a, c, d, f)	31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
b, e)	32.2 Amt für Bergwirtschaft	32.2 Amt für Bergwirtschaft